



Amtliche Bekanntmachung

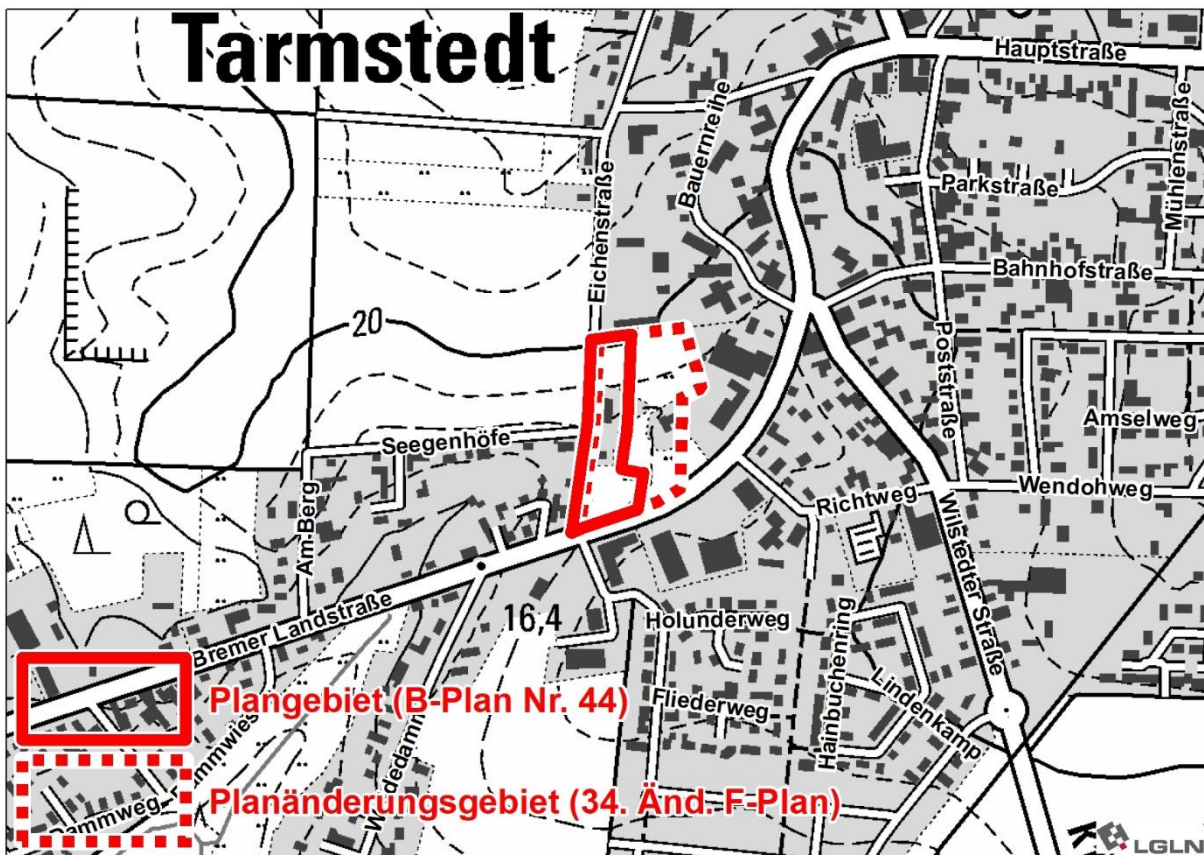


Gemeinde / Samtgemeinde Tarmstedt

Der Rat der Gemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 19.03.2026 dem Entwurf des **Bebauungsplanes Nr. 44 „Eichenstraße“** und der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 17.03.2026 dem Entwurf der **34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Eichenstraße“** jeweils einschließlich Begründung und Umweltbericht zugestimmt und gem. § 4a Abs. 2 BauGB die gleichzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel des o.g. Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung ist die Fortführung der Wohnnutzungen entlang der Eichenstraße und der Bremer Landstraße (L133). Hierdurch können dringend benötigte Wohnungen und Baugrundstücke für alle Altersgruppen geschaffen werden.

Die Geltungsbereiche des o.g. Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung befinden sich westlich des Ortszentrums von Tarmstedt, nördlich der Bremer Landstraße (L133) und östlich der Eichenstraße. Sie umfassen die Flurstücke 17/2, 17/4, 19/9, 19/11, 19/13, 19/14, 19/15, 21/14, 22/1 und 24/4 sowie Teilbereiche der Flurstücke 18/1, 18/6, 18/7 und 54/1 der Flur 20 in der Gemarkung Tarmstedt. Die Größe des Bebauungsplanes beträgt ca. 1,29 ha. Die Größe der Flächennutzungsplanänderung beträgt ca. 2,48 ha. Die genauen Abgrenzungen der Geltungsbereiche ergeben sich aus den Planzeichnungen. Ihre Lage ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die Entwürfe des o.g. Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie die nachfolgend genannten wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 4 BauGB in der Zeit vom

15.06.2026 bis einschließlich 17.07.2026

im Internet auf www.tarmstedt.de

unter → „**Leben und Wohnen**“ → „**Bauleitplanverfahren**“

eingesehen werden.

Parallel sind die Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist auch über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich. Mit der Eingabe „Tarmstedt“ als Suchbegriff gelangt man ebenfalls zu den Unterlagen.

Die Entwürfe des o.g. Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung liegen auch im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt, Bauamt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des o.g. Bebauungsplanes insbesondere die Auswirkungen auf:

- Mensch und menschliche Gesundheit (Wohnumfeld, Immissionen, Erholung),
- Biologische Vielfalt (Pflanzen, Tiere: Brutvögel, Heuschrecken, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Laufkäfer, Tagfalter),
- Fläche, Boden und Wasser,
- Klima und Luft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- und Landschaft geprüft.

Zu den wesentlichen, bereits vorliegenden **umweltbezogenen Informationen**, die im Rahmen der Beteiligung mit veröffentlicht werden, gehören neben dem Umweltbericht:

- **Stellungnahme zu Versickerungsfähigkeit und Plaggenesch.** (rasterder erdbaulabor GmbH & Co. KG, Rastede, 2025).
- **Schalltechnische Langzeitmessung** im Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes Nr. 44 der Gemeinde Tarmstedt. (T&H Ingenieure GmbH, Bremen, 2026).
- **Verkehrstechnische Untersuchung** zum Bebauungsplan Nr. 44 „Eichenstraße“ der Gemeinde Tarmstedt. (Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert, Hannover, 2026).
- **Immissionsgutachten** zur Einwirkung von Geruchsmissionen aus landwirtschaftlichen Betrieben auf geplante Wohnbebauung an der Eichenstraße. (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bremervörde, 2022).

Folgende, nach Einschätzung der Gemeinde und Samtgemeinde, wesentliche bereits vorliegende Stellungnahmen mit **umweltrelevantem Inhalt** liegen mit aus:

- Stellungnahme des **Landkreises Rotenburg (Wümme)** vom 13.01.2026 mit Anregungen
 - zur **Regionalplanung** ohne Bedenken,
 - zum **Naturschutz** bzgl. der Biotoptypenkartierung und des Umgangs mit Plaggenesch,
 - zum **Baudenkmal** ohne Bedenken,
 - zum **Immissionsschutz** bzgl. der Beurteilung des Verkehrslärms,
 - zur **Abfallwirtschaft** bzgl. der Bereitstellung der Abfallbehälter an den bestehenden Straßen,
 - zum **Verkehrsrecht** ohne Bedenken,

- zur **Kreisarchäologie** ohne Bedenken,
- zum **Bauordnungsrecht** ohne Bedenken.
- Stellungnahme des **LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst** vom 21.11.2025 mit Anregungen bzgl. der Beantragung einer Kriegsluftbildauswertung.
- Stellungnahme des **NABU Bremervörde-Zeven** vom 24.11.2025 mit Anregungen bzgl. der Ausgleichsmaßnahmen, der Begrenzung von Lichtverschmutzung, der Einfriedung von Grundstücken, dem Ausschluss von sogenannten Schottergärten und dem Erhalt von Bäumen.
- Stellungnahme der **Landwirtschaftskammer Niedersachsen** vom 25.11.2025 mit Anregungen bzgl. landwirtschaftlichen Immissionen und Ausgleichsflächen auf landwirtschaftlichen Flächen.
- Stellungnahme der **Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade** und der **Industrie- und Handelskammer Stade** vom 08.01.2026 mit Anregungen bzgl. Schallimmissionen und der möglichen Einschränkung eines benachbarten Betriebes.
- Stellungnahme des **Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie** vom 08.01.2026 mit Anregungen bzgl. Maßnahmen zum Bodenschutz und des Umgangs mit Plaggenesch.
- Stellungnahme der **Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr** vom 08.01.2026 mit Anregungen bzgl. der verkehrlichen Situation am Knotenpunkt der Eichenstraße und der L133, der Entsorgung von Brauch- und Oberflächenwasser sowie möglicher Emissionen durch den Straßenverkehr.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an boettjer@tarmstedt.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o.g. Bebauungsplan und der Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB).

In Bezug auf die o.g. Flächennutzungsplanänderung ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Tarmstedt, 09.06.2026

Tarmstedt, 09.06.2026

gez. Moje

gez. Moje

.....
Samtgemeindebürgermeister

.....
Gemeindedirektor

Ausgehängt am:

Abgenommen am: